

Internationaler Bund
der Konfessionslosen
und Atheisten e.V.

IBKA
Ortsgruppe Freiburg

IBKA – Ortsgruppe Freiburg

c/o Arno Ehret
Merzhauser Str. 145 b
79100 Freiburg
Tel.: 0761 / 473408 (Abends oder AB)
E-Mail: ibka-freiburg@online.de

Pressemitteilung

Kein Kind muss am Schulgottesdienst teilnehmen

An nicht wenigen Schulen finden traditionell zum Schulbeginn nach den Sommerferien Schulgottesdienste oder Schüलगottesdienste statt. Häufig gibt es solche Gottesdienste an Schulen auch zu anderen Terminen, z.B. vor dem Ferienbeginn, bisweilen sogar wöchentlich. Oft wird dafür die erste Unterrichtsstunde am jeweiligen Schultag freigehalten.

Der Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA) Freiburg hat darauf aufmerksam gemacht, dass zu religiösen Veranstaltungen zwar alle Schulkinder eingeladen werden dürfen, dass aber kein Kind daran teilnehmen muss. Auch die Lehrkräfte dürfen nicht gezwungen werden, sich hieran zu beteiligen, denn in Deutschland herrscht Religionsfreiheit: Kein Mensch darf gegen seinen Willen gezwungen werden, am Religionsunterricht oder an einer religiösen Handlung teilzunehmen (z.B. an einem Gebet oder einem Gottesdienst, auch nicht an einem Schulgottesdienst). So ist dies im Grundgesetz und der Landesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben. Auch das Kultusministerium hat deshalb in seiner einschlägigen Verwaltungsvorschrift verfügt: „Die Teilnahme für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.“

Das gilt nicht nur für die zahlreichen Kinder ohne Konfession oder mit anderer Religionszugehörigkeit (z.B. muslimische Schülerinnen und Schüler oder die Angehörigen kleiner christlicher Gruppen wie z.B. Adventisten oder Zeugen Jehovas), sondern auch die evangelischen und katholischen Kinder müssen nicht am Gottesdienst teilnehmen wenn sie oder ihre Eltern das nicht wollen. Daran ändere sich auch nichts, wenn die Veranstaltung „ökumenisch“ durchgeführt würde, denn auch dies sei eine religiöse Feierlichkeit. Der IBKA weist darauf hin, dass es hierbei auch verbriefte Rechte der Kinder und Jugendlichen gegenüber den eigenen Eltern gibt: Über die religiöse Kindererziehung und damit auch über die Frage, ob man an religiösen Handlungen teilnehmen will, entscheiden die Eltern nur bei Kindern unter zwölf Jahren allein. Bei Kindern ab zwölf Jahren müssen die Eltern berücksichtigen, ob das Kind mit ihrer Entscheidung einverstanden ist und ab vierzehn Jahren entscheiden die Kinder in religiösen Angelegenheiten allein.

Bei Schulgottesdiensten obliegt der Schule eine Aufsichtspflicht gegenüber den nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern: Wenn beispielsweise Fahrschüler morgens mit dem Schulbus kommen und zwischen ihrer Ankunft in der Schule und dem Unterrichtsbeginn wegen des Gottesdienstes eine Lücke entsteht, muss die Schule ihnen einen geeigneten Aufenthaltsraum anbieten und sie zumindest stichprobenweise beaufsichtigen.

Der IBKA setzt sich für eine strikte Trennung von Kirche und Staat ein. Deshalb würde er es befürworten, religiöse Feiern wie Schul- oder Schüलगottesdienste weder in Schulen noch in Kooperation zwischen Schulen und Kirchen abzuhalten, sondern dem Grundsatz zu folgen „Religion ist Privatsache!“ Solange die Gesetze aber solche Mischveranstaltungen von Staat und Kirche erlauben, müssen alle Gesetze zum Schutz der Bekenntnisfreiheit vollständig eingehalten werden, meint der Internationale Bund.

Anlagen

A. Das Grundgesetz bestimmt:

„Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

(Quelle: Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4 der Weimarer Reichsverfassung)

B. Die Landesverfassung Baden-Württemberg schreibt vor:

„Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.“

(Artikel 18)

C. Das Kultusministerium hat in seiner Verwaltungsvorschrift „Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Betttag“ vom 31. Juli 2001 (Amtsblatt Kultus und Unterricht S. 306/2001) verfügt:

„Schul- und Schülergottesdienste leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Sie dienen neben dem Religionsunterricht der religiösen Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nicht nur für die Grund- und Hauptschulen, die nach Artikel 15 Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen sind, sondern entsprechend dem Auftrag von Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz für alle Schularten. Dies erfordert, dass Schul- und Schülergottesdienste im Rahmen der Unterrichtszeit am Vormittag möglich sind. Sie können auch im Schulgebäude abgehalten werden.

1. Schulgottesdienste

Den Schulen wird empfohlen, zu Beginn und Ende eines Schuljahres, vor oder nach größeren Ferienabschnitten (Weihnachtsferien, Osterferien) sowie am Buß- und Betttag in Absprache mit den örtlichen Kirchenbehörden Schulgottesdienste anzubieten. Dabei soll der Charakter dieser Gottesdienste als Veranstaltung der Schule deutlich werden. Die Teilnahme für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist freiwillig. Der Schulgottesdienst kann auch ökumenisch gestaltet werden.

2. Schülergottesdienste

Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es ist jedoch Aufgabe der Schule, ihre Durchführung zu unterstützen. Auf Antrag einer örtlichen Kirchenbehörde haben die allgemeinbildenden Schulen sowie die beruflichen Vollzeitschulen eine Unterrichtsstunde in der Woche während der Unterrichtszeit am Vormittag für den Schülergottesdienst freizuhalten. Dies gilt, wenn und solange die aufgrund der Anzahl nicht teilnehmender Schülerinnen und Schüler entstehenden organisatorischen Schwierigkeiten in vertretbarem Rahmen bleiben. In strittigen Fällen führen die kirchlichen Oberbehörden im Zusammenwirken mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung herbei. Wo kein regelmäßiger Schülergottesdienst eingerichtet wird, sollten verstärkt Schulgottesdienste oder Schülergottesdienste in bestimmten Abständen oder zu besonderen Anlässen abgehalten werden (z.B. katholische Gottesdienste am Aschermittwoch oder Allerseelen).

3. Beurlaubung für die Teilnahme an Gottesdiensten am Buß- und Betttag

Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit an einem von der örtlichen Kirchengemeinde getragenen Gottesdienst teilnehmen wollen, sind hierfür vom Unterricht zu beurlauben.“